



II- 7164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, am 21. April 1989

Zl. 10.101/40-XI/A/1a/89

3250 IAB

1989 -04- 24

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

zu 3300 IJ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3300/J betreffend fragwürdige Praktiken von Berufsdetektiven, welche die Abgeordneten Schieder und Genossen am 28. Februar 1989 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

In meiner Amtszeit sind in meinem Ressort drei Berufungsverfahren betreffend Entziehung der Konzession für das Berufsdetektivgewerbe wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden anhängig geworden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Ein Verfahren endete bereits mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung.

Zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Gemäß § 1 Abs. 1 GewO 1973 bildet die gesetzliche Erlaubtheit der Tätigkeit, deren gewerbsmäßige Ausübung beabsichtigt ist, eine Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung 1973. Des Weiteren darf jegliche Berufsausübung - auch wenn dies in den die jeweilige Berufsausübung regelnden Rechtsvorschriften nicht

- 2 -

expressis verbis normiert sein sollte - nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung erfolgen. Die jeweiligen Normunterworfenen haben daher neben den spezifisch berufsrechtlichen Vorschriften auch alle sonstigen für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften wie etwa auf den Gebieten des Strafrechtes, Steuerrechtes, etc. einzuhalten. Daraus ergibt sich, daß sich auch die Tätigkeit eines Berufsdetektives (siehe die §§ 311 ff GewO 1973) bzw. eines Arbeitnehmers eines solchen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu bewegen hat.

Sollten Praktiken gegen bestehende Rechtsvorschriften verstößen, so ist es Aufgabe der zur Ahndung dieser Verstöße jeweils berufenen Behörden (Gerichte, Verwaltungsbehörden), die entsprechenden Schritte zu setzen. Die Setzung genereller Maßnahmen zur Unterbindung allfälliger ungesetzlicher Praktiken von Berufsdetektiven ist daher nicht erforderlich und auch nicht beabsichtigt.

Zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Die Setzung "autonomer Richtlinien für Berufsdetektive" fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts, sondern ist Angelegenheit der zuständigen Interessenvertretung, welche auch die Zweckmäßigkeit einer derartigen Regelung zu beurteilen hätte.

Gemäß § 69 Abs. 2 GewO 1973 idF der Gewerberechtsnovelle 1988 obliegt es mir in meiner Funktion als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung u.a. Regeln über die Verhaltensweisen, die bei der Ausübung eines bestimmten Gewerbes einzuhalten sind (Standesregeln), festzulegen. Die genannte Rechtsvorschrift enthält weiters eine beispielsweise Aufzählung der für eine solche Verordnung in Frage kommenden Regelungsinhalte. Es handelt sich dabei im wesentlichen

- 3 -

um standesgemäßes Verhalten gegenüber bestimmten Personen und Personengruppen. Gesetzeskonformes Verhalten wird als selbstverständlich vorausgesetzt und findet sich daher auch nicht als möglicher Regelungsinhalt von Standesregeln.

Bei den parlamentarischen Beratungen im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1988 ist in Zusammenhang mit der in Rede stehenden Verordnungsermächtigung in keiner Weise auf das Erfordernis von Standesregeln für das konzessionierte Gewerbe der Berufsdetektive hingewiesen worden. Da meinem Ressort keine diesbezüglichen Beschwerden oder Anregungen bekannt geworden sind, halte ich die Schaffung derartiger Normen zumindest derzeit nicht für erforderlich.

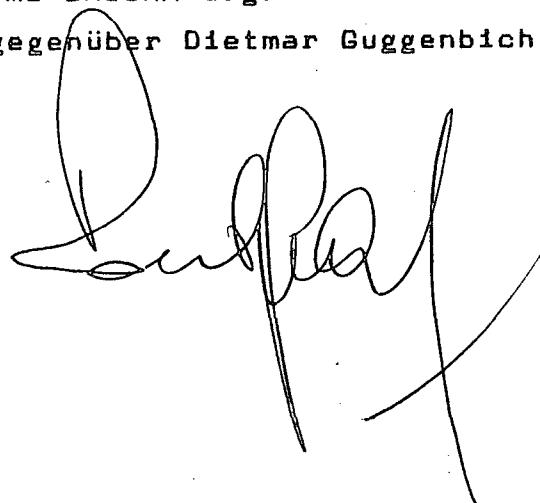
Zu Punkt 7 der Anfrage:

Bedient sich eine Person, die Inhaberin einer Konzession für das Berufsdetektivgewerbe ist, bei Ausübung dieses Gewerbes ungesetzlicher Methoden, so ist ein solches Verhalten geeignet, die Annahme zu begründen, daß sie die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dietmar Guggenbichler ist aber selbst nicht Inhaber einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive. Er ist Prokurist der Ercona Berufsdetektive Gesellschaft mbH mit dem Sitz in Neumarkt am Wallersee, die Inhaberin einer Konzession für dieses Gewerbe ist. Für die Ausübung seiner Tätigkeit als Berufsdetektiv wurde Dietmar Guggenbichler über Antrag der Gesellschaft von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg - Umgebung im Sinne des § 314 Abs. 1 GewO 1973 eine entsprechende Legitimation mit Lichtbild ausgestellt. Die Gewerbeordnung bietet keine Handhabe, wegen mangelnder Zuverlässigkeit eines Arbeitnehmers des Inhabers einer Konzession für das Berufsdetektivgewerbe den Gewerbetreibenden oder den Arbeitnehmer selbst zu bestrafen. Wohl aber ist ein solcher Sachverhalt bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers (bei

- 4 -

einer juristischen Person jener Personen, denen ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht) zu berücksichtigen.

Gegen die Ercona Berufsdetektive Gesellschaft mbH war allerdings bei meinem Ressort als Berufungsbehörde ein Konzessionsentziehungsverfahren anhängig, weil die Alleingesellschafterin und handelsrechtliche Geschäftsführerin der Gewerbeinhaberin als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft in der Schweiz, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft hatte. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde nunmehr der Entziehungsbescheid erarbeitet, der im Wege des Amtes der Salzburger Landesregierung der Firma ERCONA zugestellt wird. Damit sind auch weitere Schritte gegenüber Dietmar Guggenbichler entbehrlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dietmar Guggenbichler". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'D' on the left and a more compact section on the right.